

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
591. Sitzung vom 11. Oktober 2007
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzende

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche

Länderbeisitzer/-innen:

Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Das Magazin „**BRAVO**“ Nr. 31
vom 25.7.2007,
Heinrich Bauer Verlag KG, Hamburg,

wird **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden
Medien eingetragen.

Rochusstrasse 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030

Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn. Telefax: 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Die Zeitschrift „Bravo“ Nr. 31 vom 25.7.2007, erscheint wöchentlich in der Heinrich Bauer Zeitschriften Verlag KG, Hamburg. Sie hat einen Umfang von 80 Seiten incl. Titelblatt und kostet laut Aufdruck auf der vorderen Umschlagseite 1,30 Euro. Die Zeitschrift enthält Informationen und Berichte über Stars, die zur Zeit in der Jugendkultur eine Rolle spielen, sie stellt darüber hinaus wöchentlich den Fotoroman (Foto-Love-Story) diverse Filmreportagen sowie die Dr. Sommer-Sprechstunde zur Verfügung.

beantragt die Indizierung, weil der Inhalt der Zeitschrift geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Zur Begründung hat das Bundesministerium ausgeführt:

Das Magazin beinhaltet diverse Abbildungen, die Gewalthandlungen oder Opfer von Gewalttaten zeigen. Diese Abbildungen wirken verrohend und sind damit geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

So wird in der Bildergeschichte „Bravo-Lovestory“ (S. 54-59) gezeigt, wie ein Mädchen auf dem Jahrmarkt einen jungen Mann kennen lernt und zu diesem mit nach Hause geht. Als sie in seinem Badezimmer einen Koffer findet, aus dem Blut tropft, läuft sie zunächst weg. Sie glaubt jedoch dem Jungen Unrecht getan zu haben und kehrt am nächsten Tag in seine Wohnung zurück. Zum Ende der Geschichte stellt sich heraus, dass der Mann ein Mörder ist, der auch das Mädchen tötet, indem er ihm mit einem Messer die Kehle durchschneidet. In Großaufnahme (Seite 59) ist zu sehen, wie der Junge mit dem Messer ausholt. Im nächsten Bild ist – ebenfalls in Großaufnahme – zu sehen, wie das Mädchen sich an die Kehle fasst und Blut über ihren Handrücken läuft. In der Sprechblase ist zu lesen: „Ahhh, röchel ... ich ...gurgel...warum...?“

Der Junge hält das blutige Messer in seiner Hand und sagt in der Sprechblase: „Warum? Weil ich es kann! Und weil’s mir den Kick gibt, dich jetzt wieder loszuwerden – mithilfe meines geliebten Koffers...“

unter den Bildern steht: Lisa hätte auf ihr Bauchgefühl hören sollen! Jetzt ist es zu spät! Tom ist tatsächlich ein Mörder – und das rote, klebrige Zeug, das jetzt auf seinen Koffer spritzt, ist ganz sicher kein Ketchup...“

Auf den Seiten 10-11 wird unter der Überschrift „Bushido Schock! Der Star-Rapper im Blutrausch“ über das neueste Musikvideo des Rap-Musikers „Bushido“ berichtet. Auf Seite 11 ist ein mittelformatiges Foto zu sehen, auf welchem eine im Rollstuhl sitzende gefesselte und geknebelte Frau zu sehen ist, die nur mit schwarzer Spitzenunterwäsche bekleidet ist und angsterfüllt in die Kamera blickt. Ein weiteres Bild zeigt einen Mann dessen Gesicht und Oberkörper blutüberströmt sind.

In dem Artikel ist zu lesen, dass der Musiker sein neuestes Video im Stil der aktuellen Horrorfilmreihe „Saw“ gestaltet hat. In den Filmen geht es darum, dass ein psychopathischer Mörder Menschen foltert und auf grausame Art und Weise zu Tode bringt.

Die gezeigten Abbildungen wirken verrohend und zeigen Verletzungshandlungen ausführlich und in Großaufnahme. Kinder und Jugendliche können durch diese Bilder einerseits nachhaltig verängstigt werden, andererseits ist bei ihnen auf Dauer ein Verlust von Empathie zu befürchten.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 11.10.2007 über die Zeitschrift entschieden werden soll. Die Verfahrensbeteiligte beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages. Die Verfahrensbeteiligte

ist der Auffassung, dass die im Antrag genannten Beiträge nicht jugendgefährdend sind. Zur Begründung führt die Verfahrensbeteiligte unter anderem aus:

„Foto-Lovestory (Seiten 54-59)

Die BRAVO-Foto-Lovestory nahm einen spektakulären Kriminalfall in Berlin zum Anlass für ein Aufklärungsstück für Mädchen. In Berlin war ein junges Mädchen im Alter von 16 Jahren mitten in der Stadt in einem Koffer verbrannt worden. Über den Fall wurde bundesweit berichtet.

Der maßgebliche Inhalt liegt darin, dass Mann bzw. in diesem Fall Frau sich nicht allzu leichtgläubig auf Fremde einlassen sollte. Die Gewaltdarstellung erfolgte also nicht in humorvollem, sondern erzieherischem Kontext. Die Gewalt wird im Zusammenhang mit einer gewissermaßen typischen elterlichen Aufklärungsmaßnahme gezeigt: Die Rezipienten werden darauf hingewiesen, dass sie nicht allzu früh Vertrauen zu Fremden entwickeln sollten, weil sich auch hinter dem vermeintlich netten und reizvollen eine Gefahr verbergen kann.

Präsentiert wurde der Artikel in der dem Foto-Roman typischen, comic-ähnlichen Darstellungsweise. Von einer sehr realistischen Darstellungsweise kann keine Rede sein. Den Lesern ist die Fiktionalität schon auf Grund des Genres bewusst, sie ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass die beiden Protagonisten als Darsteller vorgestellt werden (S. 54). Schließlich ist auch die Gewaltdarstellung als solche offensichtlich unreal. Die Leser der BRAVO sind aus dem Fernsehen wesentlich realitätsnähere Darstellungen gewohnt. Alles in allem handelt es sich um eine offensichtlich fiktionale Darstellung, die medial irgendwo zwischen Film und Comic anzusiedeln ist. Die Bilder wirken zunächst realer, als es bei gezeichneten Comickarstellungen der Fall ist, der Foto-Roman bedient sich aber der Comicsprache und knüpft an dessen Rezeptionsgewohnheiten der Leser an.

Das junge Mädchen geht mit einem aufmerksamen und etwas stürmischen Jugendlichen mit, der sich zu Haus als etwas zu temperamentvoll herausstellt. Da kommt dem Mädchen erstmals der Gedanke:

„Er könnte ein Vergewaltiger, Irrer, Mörder oder sonst was sein...“.

Sie erwägt, dass ihr K.O.-Tropfen in ihr Getränk geschüttet werden könnten und bedenkt, dass man ständig von jungen Mädchen hört, die verschwinden. Vielleicht seien diese gutgläubig mit Fremden mitgegangen. Dann nimmt das Mädchen explizit auf den Kriminalfall in Berlin Bezug (Bild Nr. 24). Sie flüchtet. In der Folge erwägt sie, ob sie den Jungen vielleicht zu Unrecht verdächtigt hätte.

Dieser geht mit seinem Koffer in den Wald und vergräbt Computermüll. Sie entschuldigt sich und wird so dann dennoch – auf den letzten drei der insgesamt 56 Bilder umfassende Geschichte – Opfer des tatsächlichen Täters. Die Rolle als Opfer wurde an keiner Stelle bagatellisiert, dem Opfer wurde in der Darstellung ein sichtbarer, empathie-fördernder Schaden zugefügt.

Bei den drei Einzelbildern liegt sowohl in der Summe als auch im Verhältnis zu dem Rest der Geschichte keine Gewaltdarstellung in großem Stil und epischer Breite vor. Es liegt keine selbstzweckhafte und detaillierte Schilderung vor.

Die Gewalt erscheint nicht gerechtfertigt („Lisa hätte auf ihr Bauchgefühl hören sollen.“), sie wurde auch nicht als Konfliktlösungsmittel propagiert. Es liegt für jeden Leser auf der Hand, dass die dargestellte Gewalt Recht und Ordnung negiert.

Damit kein Missverständnis eintritt: Die Redaktion räumt ein, dass der Artikel vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der Medienwirkungsforschung ggf. pädagogisch wertvoller ausfallen können, wenn der Handelnde für seine Gewalt bestraft worden wäre.

Dass ihm ein Grundmaß an Attraktivität zukommt war dagegen für den Sinn und Zweck dieses Aufklärungsstückes erforderlich. Es ging ja gerade darum, vor der Leichtgläubigkeit gegenüber auf den ersten Blick netten und attraktiven Mitmenschen zu warnen. Ein Identifikationspotential bietet der Protagonist nicht („gefährlicher Mörder“, Bild-Nr. 56).

Bushido-Schock! (Seiten 10-11)

Der Bericht über ein Bushido-Video auf den Seiten 10 und 11 dreht sich um ein neues Video des Künstlers. Bushido will das Video, das begleitend zu einem Lied über seine „Ghetto“-Erfahrungen gedreht wird, bewusst in Horror-Manie gestalten, um die Aussichtslosigkeit des Lebens im Ghetto zu unterstreichen. Die Bilder sollen den – im Text nicht abgedruckten – Refrain des Stückes „Alles verloren“ unterstreichen.

„Kannst du das Ghetto sehn, kannst du es sehn?
Kannst du im Ghetto sehn wie alles verkommt?
Kannst du die Tränen sehn, kannst du sie sehn?
Sie würde nur zu gern den Alltag entkomm.
Sie wartet auf ihre Chance.
Kannst du das Ghetto sehn, kannst du es sehn?
Kannst du jetzt sehn wie er den Job jetzt verliert?
Denn er hat alles verloren.
Kannst du das Ghetto sehn, kannst du es sehn?
Und jetzt sag mir noch mal ich schau nicht nach vorn.
Wir haben alles verloren.“

Das Video von Bushido ist bis heute nicht beanstandet worden und wird auf seiner Internetseite unter <http://www.kingbushido.de/7allesverloren/index2.html> jedermann zum freien Abruf zur Verfügung gestellt. Der Künstler ist mit zwei „Echos“ ausgezeichnet worden, mit diesem Album „7“ führte er vom 14. bis 27. September die deutschen Charts an, seit Wochen läuft das Video bei MTV und VIVA – auch vormittags – in der Heavy Rotation. Wenn aber das Video selbst recht mäßig im Fernsehen gezeigt werden darf, dann kann ein entschärfender Bericht über die Produktion des Videos nicht jugendgefährdend sein.

Der Bericht selbst ist als typischer Making-of-Bericht zu sehen. Es wird dargestellt, wie ein solches Video gedreht wird („aber der Mann mit der Maske ist nur Bushido, der hier sein Video dreht“, „wieso macht Bushido das? Will er wieder schocken?“, „hinter den Kulissen geht es total entspannt zu. Von Horror ist da nicht viel zu merken.“ „Dort isst Bushido arabische Hackspieße, trinkt Fruchtdrinks und wartet ganz locker auf seinen Einsatz.“ „Ich werde schon niemanden essen.“ „Battlelieder habe ich mittlerweile genug gemacht. Jetzt ist es an der Zeit, eine andere Seite von mir zu zeigen...“).

Bei dermaßen deutlichen Hinweisen auf die Fiktionalität des Videos und der auch im Heft dargestellten Gewalt kommt es weder zu einer Angstinduzierung noch zu einer verrohenden

Wirkung. Die Angst wird dem Leser vielmehr genommen, die dargestellte Gewalt wird in einen fiktionalen Kontext gesetzt.

Es wird klargestellt, dass es sich nicht um realistische Gewalt handelt, die Gewalt wird auch nicht humorvoll oder positiv dargestellt, die den Opfern zugefügten Schäden sind sichtbar, dagegen wird kein Täter vorgestellt, der erfolgreich ist bzw. eine Identifikationsmöglichkeit bietet. Es handelt sich um einen Beitrag über ein Video, das Gewaltelemente beinhaltet. Allein diese Tatsache rechtfertigt aber keine Indizierung, allein deshalb wirkt der Beitrag nicht verrohend.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der Zeitschrift Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Zeitschrift „Bravo“ Nr. 31 vom 25.7.2007 war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle ist zu der Auffassung gelangt, dass beide vom Antragsteller aufgeführten Beiträge keine eindeutige Jugendgefährdung beinhalten. Übereinstimmend mit der Verfahrensbeteiligten ist auch das 12er-Gremium zu der Auffassung gelangt, dass zunächst in der Foto-Love-Story ein erzieherischer Kontext zu erkennen ist. Gewaltanwendung wird in diesem Beitrag nicht befürwortet sondern als negativ dargestellt. Auch scheint die Gewaltanwendung in keinem Fall gerechtfertigt.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat darauf verwiesen, dass die Zeitschrift „Bravo“ auch von Kindern gelesen wird und hätte sich im Sinne des Jugendmedienschutzes eher vorstellen können, dass die Tötungsszene von „Lisa“ weniger detailliert dargestellt worden wäre. Ebenso, und darauf hat auch die Verfahrensbeeteiligte verwiesen, wäre es im Sinne des erzieherischen Kontextes zu befürworten gewesen, wenn der Handelnde für seine Gewalt bestraft worden wäre. Übereinstimmend mit der Verfahrensbeteiligten hat das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle auch festgestellt, dass sich der „Protagonist“ nicht als Identifikationsfigur anbietet sondern dass sein Handeln als verurteilenswert dargestellt wird.

Im Hinblick auf den Beitrag „Bushido-Schock“ ist das 12er-Gremium zu der Auffassung gelangt, dass die Abbildung der gefesselten und geknebelten Frau in einem Rollstuhl sitzend zumindestens als extrem grenzwertig im Sinne des Jugendmedienschutzes einzustufen ist, insbesondere im Hinblick darauf, dass, wie bereits ausgeführt, auch Kinder im Alter ab 10 Jahren die Zeitschrift „Bravo“ lesen. Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat darauf verwiesen, dass solche Abbildungen eher nicht in die Hände von Kindern gehören. Die Redaktion der Zeitschrift „Bravo“ hat zugesagt, in Zukunft auf solche Abbildungen verzichten zu wollen.

Dem gegenüber hat das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle aber auch festgestellt, dass in diesem Beitrag keine realistische Gewalt dargestellt wird sondern dass es sich hier um eine Berichterstattung über den Videoclip handelt, den Bushido zur Zeit erstellt. Die Berichterstattung ist eher neutral gehalten und es findet sich keinerlei Befürwortung von Gewaltanwendung. Auch wird in dem Beitrag die benannte Abbildung übertitelt mit dem Wort „Verstörend!“, was ebenfalls zu einer Relativierung oder Distanzierung beiträgt.

Die Indizierung von Medien löst weitreichende Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen aus, die nur dann ausgesprochen werden können, wenn eine eindeutige Jugendgefährdung bejaht wird.

In dem Abwägungsprozeß zwischen Jugendschutz und Freiheit der Berichterstattung ist daher das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle zu der Auffassung gelangt, dass die Zeitschrift die Schwelle zur eindeutigen Jugendgefährdung noch nicht überschritten hat, wenn auch seitens des Gremiums mehrfach darauf verwiesen wurde, dass solche Abbildungen in Jugendzeitschriften im Sinne des Jugendschutzes als bedenklich einzustufen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Monssen-Engberding
Schm